



Übersicht über die Strompreise

Gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Zusammensetzung Ihres Strompreises

Energielieferung

Kosten für die verbrauchte Energie, abhängig von der Jahreszeit. Durch den Bezug von LWA Strom unterstützen unsere Kundinnen und Kunden die ökologische Stromerzeugung aus lokalen und regionalen Quellen. Unser Strommix besteht aus Adelbodner Sonnenkraft sowie regionaler und Schweizer Wasserkraft. In der Grundversorgung verzichten wir bewusst auf Graustrom. Mit Herkunftsnachweisen garantieren wir, dass unsere Kundschaft das erhält, wofür sie bezahlt.

Nutzung der Netzinfrastruktur

Infrastrukturkosten für die Verteilung der Energie und den Unterhalt des Stromnetzes, abhängig ob die Wohnung ganzjährig oder nicht ganzjährig genutzt wird sowie Beiträge für Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und für die Winterstromreserve des Bundes.

Abgaben

Bundesabgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien und Abgaben für den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in Adelboden.

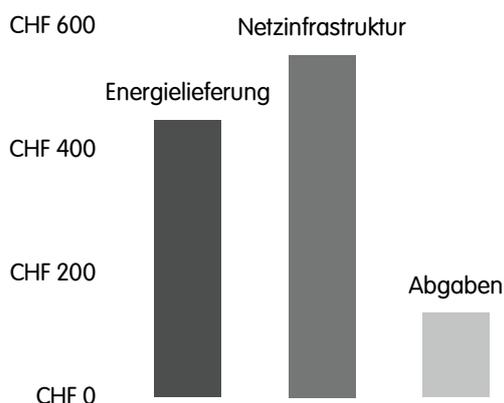
Preise nach Jahreszeit

Die Licht- und Wasserwerk Adelboden AG nimmt bei der Verrechnung der Stromkosten Rücksicht auf die Jahreszeiten. So wird sämtlichen Kunden im Sommer (April-September) ein günstigerer Preis verrechnet als im Winter (Oktober-März), wo Nachfrage und dadurch automatisch auch Preis höher sind.

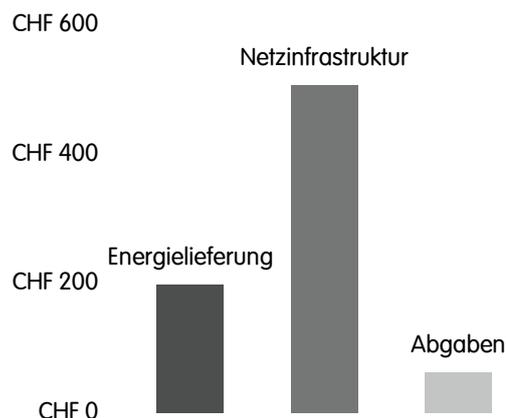
Preise nach Anzahl bewohnter Tage

Die Licht- und Wasserwerk Adelboden AG strebt eine möglichst gerechte Kostenaufteilung zwischen ganzjährig genutzten (>250 Tage) und nicht ganzjährig genutzten Wohnungen (<250 Tage) an. Kunden mit Elektroheizungen und Wärmepumpen, welche ihre Liegenschaft nicht ganzjährig nutzen, wird der Aufpreis für jenen Messpunkt nicht verrechnet.

Ganzjährig genutzte Wohnung



Nicht ganzjährig genutzte Wohnung



Rechnungsstellung nach Verbrauch

- Intelligente Zähler: quartalsweise
- Manuell abgelesene Zähler: Im April, Oktober und Januar, Akontorechnung im Juli

Allgemeine Bestimmungen

Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Preise für Kunden mit bis zu 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr

Energief Lieferung			
LWA Strom			
	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Energie in CHF/Mt.	3.50	3.78	CHF/Mt.
Winterpreis ✱	14.20	15.35	Rp./kWh
Sommerpreis ✧	11.40	12.32	Rp./kWh
+ Nutzung der Netzinfrastruktur			
LWA Netz			
	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Netz ¹	12.00	12.97	CHF/Mt.
Aufpreis nicht ganzjährig genutzt (< 250 Tage pro Jahr)	17.00	18.38	CHF/Mt.
Arbeitspreis	11.10	12.00	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid ²	0.55	0.59	Rp./kWh
Winterstromreserve ³	0.23	0.25	Rp./kWh
- Vergütung für steuerbare Geräte⁴			
Anschlussleistung ≤ 5 kW	- 4.00	- 4.32	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 5 kW und ≤ 10 kW	- 8.00	- 8.65	CHF/Mt.
Anschlussleistung > 10 kW	- 12.00	- 12.97	CHF/Mt.
+ Abgaben			
Netzzuschlag ⁵	2.30	2.49	Rp./kWh
Öffentliche Beleuchtung	1.00	1.08	CHF/Mt.

¹Preis pro Zähler/Kochstelle, inkl. CHF 5 für Zählermessung. Falls kein Zähler vorhanden ist, wird dieser Betrag in Abzug gebracht. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) entfällt der Grundpreis pro Kochstelle.

²Kostenanteil, der von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

³Diese 2024 neu eingeführte Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁴Stellen Kunden ihre steuerbaren Lasten (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen) dem LWA zur Optimierung der Netzbewirtschaftung und der Strombeschaffung zur Verfügung, erhalten sie dafür eine Vergütung. Im Gegenzug ist das LWA berechtigt, die Lasten zeitunabhängig zu steuern.

⁵Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.

Preise für Kunden mit mehr als 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr

Energief Lieferung			
LWA Strom			
	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Energie in CHF/Mt.	3.50	3.78	CHF/Mt.
Winterpreis ✱	14.20	15.35	Rp./kWh
Sommerpreis ✧	11.40	12.32	Rp./kWh

Ab 100'000 Kilowattstunden pro Jahr kann der Preis für die Energief Lieferung individuell vereinbart und vertraglich festgehalten werden.

+ Nutzung der Netzinfrastruktur			
LWA Netz > 50'000 kWh			
	exkl. MWST	inkl. MWST	
Grundpreis Netz	40.00	43.24	CHF/Mt.
Leistungspreis ¹	7.00	7.57	CHF/kW/Mt.
Arbeitspreis	8.25	8.92	Rp./kWh
Blindenergie ²	4.10	4.43	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid ³	0.55	0.59	Rp./kWh
Winterstromreserve ⁴	0.23	0.25	Rp./kWh

+ Abgaben			
Netzzuschlag ⁵	2.30	2.49	Rp./kWh
Öffentliche Beleuchtung	1.00	1.08	CHF/Mt.

¹Bei monatlicher Verrechnung wird das Monatsmaximum berücksichtigt, bei Quartalsverrechnung das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate. Ab einem Jahresverbrauch von 1'000'000 kWh pro Messpunkt entfällt der Leistungspreis. Demgegenüber ist der Arbeitspreis um 0.15 Rp./kWh höher.

²Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkleistung im Grundpreis enthalten.

³Kostenanteil, der von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

⁴Diese 2024 neu eingeführte Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁵Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.

Rückliefervergütung

Die Rückliefervergütung gilt für Stromproduzenten, welche die überschüssige Energie in das LWA-Verteilnetz zurückliefern und nicht nach Energiegesetz Art. 19 (KEV, resp. EVS) vergütet werden. Der Herkunftsnachweis (HKN) ist zusätzlich ein Zertifikat, welches über die Qualität der zurückgelieferten elektrischen Energie Auskunft gibt und losgelöst von der Energie gehandelt wird. Das LWA nimmt den HKN kombiniert mit der überschüssigen Energie ab.

Aufgrund der laufenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen wird die Rückliefervergütung im Dezember 2024 publiziert.